

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Präsidium des Nationalrates
 z.H. Frau Alexandra Müller
 Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10001/096-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Klaus Heissenberger	12095	26. Februar 2013

Betrifft

Antrag 2178/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW) geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat am 26. Februar 2013 beschlossen, zum Antrag 2178/A betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Die Rückholung von Wahlkarten, die in den Postgeschäftsstellen hinterlegt und nicht behoben wurden sowie die Meldung an das Bundesministerium für Inneres erfordern einen Mehraufwand (vgl. § 39 Abs. 8). Eine Überarbeitung dieser Bestimmung sollte überlegt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu § 39 Abs. 3:

Der unbestimmte Begriff „regelmäßig durchzuführenden Bedarfserhebung“ sollte erläutert werden. Nicht erkennbar ist, auf welche Weise und auf Grundlage welcher

Kriterien der Bedarf von Wahlkarten regelmäßig erhoben werden soll bzw. muss. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

2. Zu den §§ 39 Abs. 3, 49 Abs. 8 und 106 Abs. 7:

Das Wort „Wahlkarten-Formulare“ sollte durch das Wort „Wahlkarten“ ersetzt werden.

3. Zu § 54:

Es sollte klargestellt werden, dass ein „entsprechender Anschlag“ vor jedem Wahllokal der Bestimmung, dass vor „jedem Wahllokal die veröffentlichten Wahlvorschläge zugänglich zu machen sind“, entspricht.

4. Zu § 106 Abs. 6 und 7:

Für die Erfassung der auf Bundesebene abgegebenen Vorzugsstimmen ist im Sinne einer sparsamen und effizienten Arbeitsweise erforderlich, dass die von der Bundeswahlbehörde veröffentlichten Bundeswahlvorschläge den Landeswahlbehörden nicht nur „auf elektronischem Wege“ (das wäre auch Format PDF) sondern in „elektronisch bearbeitbarer Form“ zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des Umfanges der Wahlvorschläge auf Bundesebene ist dies jedenfalls erforderlich.

5. Zu § 108 Abs. 1:

Vor der Bestimmung des § 96 Abs. 2 wäre ein Paragrafenzeichen einzufügen.

6. Zu § 108 Abs. 4 lit. c und d:

Eine Überprüfung des Zitats „§ 107 Abs. 8“ sollte erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur